

## BGH/OLG München: Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche gegen Architekten und Ingenieure läuft erst ab Abnahme oder Abnahmeverweigerung durch den Auftraggeber

### 1. Die Entscheidung

Das Oberlandesgericht München und im Anschluss hieran der BGH hatten über einen Fall zu befinden, in welchem ein Tragwerksplaner im Jahr 1997 für seinen AG statische Berechnungen erstellt hatte, ohne dass nach der Leistungserbringung eine ausdrückliche Abnahme dieser Leistungen stattgefunden hätte. Im Jahr 2004 nahm der Auftraggeber den Tragwerksplaner dann auf Schadensersatz wegen behaupteter Mängel der statischen Berechnungen in Anspruch. Der Tragwerksplaner berief sich auf **Verjährung**.

Die Erhebung der Verjährungseinrede hatte keinen Erfolg, da es an der erforderlichen **Abnahme** der Architekten- bzw. Ingenieurleistungen fehlte. Das Gericht stellt zutreffend fest, dass eine bloße Entgegennahme der Pläne noch nicht automatisch deren Billigung als „im Wesentlichen vertragsgerecht“ darstelle und somit nicht als Abnahme anzunehmen sei.

Auch eine **ernsthafte und endgültige Abnahmeverweigerung** durch den Auftraggeber löst den Lauf der fünfjährigen Verjährungsfrist des § 634 a BGB aus. Diese war in dem vom OLG München entschiedenen Fall aber erst Anfang 2000 festzustellen, sodass der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers nicht als verjährt anzusehen war und dieser mit seiner Klage durchdrang.

### 2. Das Problem

Die Entscheidung ruft ein Problem ins Bewusstsein, welches von Architekten und Ingenieuren häufig unterschätzt wird. Da es nur in wenigen Fällen ausdrückliche Abnahmen von Planungs-, Bauleitungs- oder sonstigen Leistungen von Architekten und Ingenieuren gibt, besteht regelmäßig **Unklarheit** darüber, wann die fünfjährige Gewährleistungsfrist zu laufen beginnt; faktisch wird in aller Regel die „eigentliche“ Verjährungsfrist durch das Fehlen einer Abnahme **verlängert**. Dies gilt jedenfalls in allen Fällen, in welchen kein vollständiger Ausgleich der Schlussrechnung des Architekten oder des Ingenieurs durch den Auftraggeber erfolgt, was keineswegs mehr eine seltene Ausnahme ist. Denn nur die vollständige und vorbehaltlose **Begleichung der Schlussrechnung** ist als stillschweigende Billigung der Vertragsleistung als im Wesentlichen vertragsgerecht und somit als (konkludente) Abnahme anzusehen.

### 3. Problemvermeidung

Um Unklarheiten über den Beginn der Verjährung von gegen sie gerichteten Gewährleistungsansprüchen zu vermeiden, sollten Architekten und Ingenieure daher bestrebt sein, eine Abnahme der von ihnen erbrachten Leistungen nach deren Vollendung durch den Auftraggeber herbeizuführen. Dies kann ähnlich wie die Abnahme von Bauleistungen auch durch Unterzeichnung eines vorbereiteten **Abnahmeprotokolls** geschehen, in welchem idealerweise zu Dokumentationszwecken auch festgehalten werden sollte, welche Unterlagen dem Auftraggeber übergeben wurden und wann dies geschah.

Weigert sich der Auftraggeber, eine Abnahme durchzuführen bzw. eine Abnahmebescheinigung auszustellen oder zu unterschreiben, löst diese endgültige Abnahmeverweigerung – wie vom OLG München zutreffend festgestellt – ebenfalls den Lauf der Verjährungsfrist aus. Nur am Rande sei noch darauf hingewiesen, dass die Durchführung einer Abnahme Voraussetzung für die **Fälligkeit der Vergütung** des Architekten/Ingenieurs ist. Ohne durchgeführte Abnahme kann der Auftraggeber daher das geforderte Architekten- bzw. Ingenieurhonorar mangels Fälligkeit zurückhalten, ohne hierdurch in Verzug zu geraten.

Rechtsanwalt Dr. Markus Solbach, Mediator  
- Fachanwalt für Verwaltungsrecht -  
- Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht -